Geheimhaltungsvereinbarung

auf Gegenseitigkeit

cosee GmbH
Mina-Rees-Straße 8
64295 Darmstadt

HRB 87728, Amtsgericht Darmstadt
USt. IdNr: DE264462313
Geschäftsführer: Patrick Wolf

Volksbank Darmstadt Südhessen eG
IBAN DE8450 8900 0000 2727 4315
BIC GENODEF1VBD

Zwischen der
cosee GmbH
Mina-Rees-Straße 8
64295 Darmstadt

- nachstehend **cosee** -

und

<Firmenname>
<Straße>
<PLZ><Ort>

- nachstehend **Vertragspartner** -
- einzeln auch „**PARTEI**“ oder gemeinsam „**PARTEIEN**“ -

Präambel

cosee ist ein auf die Entwicklung von Individualsoftware, schwerpunktmäßig in den Bereichen digitale Produktentwicklung, Cloud-Computing, Microservices und Enterprise Java spezialisiertes Unternehmen. Außerdem berät cosee Kunden in strategischen und taktischen Fragen zu Cloud-Architekturen und zu agiler Unternehmenstransformation. Zu den Kernkompetenzen von cosee gehören insbesondere …..

Der Vertragspartner ist im Bereich _____ tätig.

Die PARTEIEN erwägen, in dem Projekt … zukünftig zusammenzuarbeiten. Hierzu führen die PARTEIEN Gespräche. Sowohl hinsichtlich der etwaigen Zusammenarbeit als auch im Rahmen der vorab zu führenden Gespräche ist es notwendig, Informationen auszutauschen, an deren vertraulicher Behandlung die die Informationen zur Verfügung stellende jeweilige PARTEI ein Interesse hat.

Zweck dieser Vereinbarung ist es sicherzustellen, dass die mit den vertraulichen Informationen verbundenen Interessen der PARTEIEN gewahrt bleiben und diese Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die PARTEIEN folgendes:

1. Gegenstand und Zweck.

In Bezug auf das Projekt … beabsichtigen die PARTEIEN eine Zusammenarbeit hinsichtlich _____[bitte genaue Angaben der geplanten Zusammenarbeit oder Geschäftes einfügen] _____ (der »Zweck«).

Im Rahmen dieser Gespräche und Verhandlungen werden die PARTEIEN möglicherweise bestimmte nicht-öffentliche technische und/oder wirtschaftliche Informationen von der jeweils anderen PARTEI erhalten; hierzu zählen insbesondere Informationen zu _____[bitte genaue /allgemeine Angaben zu den voraussichtlich zu überlassenden Informationen] _____.

2. Vertraulichkeit und Verwertungsverbot

2.1. Begriffe

– „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ sind sämtliche Unterlagen, Mitteilungen, Kenntnisse, insbesondere wirtschaftliche oder wissenschaftliche Angaben, Angebote, Preise, Budgetierungen, Kunden- oder Mitarbeiterdaten, Businesspläne, Computerprogramme inkl. Source Code, Zeichnungen und Pläne sowie Verwertungsabsichten und Informationen zu Entwicklungs-, Dokumentations- und Herstellungsvoraussetzungen oder Angaben über gewerbliche Schutzrechte oder Angaben, die hierzu führen können sowie Zeitpläne und Ziele, alle Informationen jeweils unabhängig davon, ob (i) schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form, (ii) als vertraulich gekennzeichnet oder (iii) unmittelbar nach Unterzeichnung der VEREINBARUNG oder im weiteren Verlauf unter den PARTEIEN im Hinblick auf das Projekt … ausgetauscht werden.

– „EMPFÄNGER“ ist im Folgenden diejenige PARTEI, die INFORMATIONEN von der anderen PARTEI („OFFENLEGENDE PARTEI“) erhält bzw. erhalten hat.

– Schriftlich bedeutet auch in Textform, wie z.B. Fax, E-Mail oder elektronischer Datenaustausch, soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird.

– „BERECHTIGTE PERSONEN“ sind der EMPFÄNGER sowie, dessen Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils eine dieser Vereinbarung entsprechenden schriftlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. BERECHTIGTE PERSONEN sind ferner beruflich oder vertraglich in Schriftform zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des EMPFÄNGERS. Der EMPFÄNGER wird der OFFENLEGENDEN PARTEI bei Aufforderung die Namen und Funktion ihrer Berater mitteilen. Sollte die OFFENLEGENDE PARTEI ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters haben, werden sich die PARTEIEN hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen. Der Berater wird bis zur Entscheidungsfindung der PARTEIEN keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten.

  Die mit einer der PARTEI im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen gelten ausdrücklich nicht als BERECHTIGTE PERSONEN im Sinne dieser Vereinbarung. Eine Weitergabe von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN an derart verbundene Unternehmen ist nur zulässig, sofern die OFFENLEGENDE PARTEI der Weitergabe zuvor schriftlich zugestimmt hat und mit dem verbundenen Unternehmen eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, die der vorliegenden Vereinbarung inhaltlich entspricht.

2.2. Verpflichtungen zur Geheimhaltung.

Beide PARTEIEN verpflichten sich gegenseitig sowohl als EMPFÄNGER wie als OFFENLEGENDE PARTEI,

a) die ihr zur Kenntnis gebrachten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN als ihr anvertraute Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und (ii) durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vor Offenlegung gegenüber Unbefugten zu schützen und (iii) nur zu verwenden, soweit es nach dem Zweck dieser VEREINBARUNG absolut erforderlich ist; und

b) es zu unterlassen, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und

insbesondere auf die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN oder die im Rahmen der Zusammenarbeit mit der anderen PARTEI entwickelten Entwürfe und Kreationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden; und

c) es zu unterlassen, aus Kenntnis der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Rechte, insbesondere auf Vorbenutzung, herzuleiten; und

d) die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur BERECHTIGTEN PERSONEN zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach dem Zweck dieser Vereinbarung absolut erforderlich ist und in diesem Fall nur, soweit die BERECHTIGTE PERSON des EMPFÄNGERS in gleicher Weise wie der EMPFÄNGER zur Verschwiegenheit verpflichtet ist; und

e) es zu unterlassen, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Dritten gegenüber ohne vorherige schriftliche Einwilligung der OFFENLEGENDEN PARTEI weiterzugeben und bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung nur dann an Dritte weiterzugeben, wenn diese in gleichem Umfang wie der EMPFÄNGER hinsichtlich der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN verpflichtet ist, allerdings ohne die Berechtigung dieser Dritten, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN weiterzugeben.

2.3. Ausnahmen von der Geheimhaltung und Beweislast.

Eine Information gilt nicht als VERTRAULICHE INFORMATION, wenn die Information

a) ohne Verletzung dieser VEREINBARUNG öffentlich bekannt ist oder wird, oder

b) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder

c) bei dem EMPFÄNGER bereits im Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG bekannt war, oder

d) von dem EMPFÄNGER ohne Verwendung oder Bezug auf eine VERTRAULICHE INFORMATION der OFFENLEGENDEN PARTEI unabhängig entwickelt wurde, oder

e) aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und der EMPFÄNGER die OFFENLEGENDE PARTEI vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar.

Diejenige PARTEI, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zu Grunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

2.4. Datenschutz.

Der EMPFÄNGER wird die von der OFFENLEGENDEN PARTEI erhaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke der VEREINBARUNG verwenden. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich zusätzlich zu den in Ziffer 2.2 niedergelegten Pflichten zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Bei Verletzung solcher Bestimmungen hat der EMPFÄNGER die OFFENLEGENDE PARTEI unverzüglich zu benachrichtigen. Sollte die OFFENLEGENDE PARTEI von Dritten wegen Datenschutzrechtsverletzungen des EMPFÄNGERS in Anspruch genommen werden, wird der EMPFÄNGER die OFFENLEGENDE PARTEI im Innenverhältnis von allen entstehenden Kosten freistellen.

2.5. Keine Rechtseinräumung.

Unter dieser VEREINBARUNG erwirbt keine PARTEI von der jeweils anderen PARTEI Rechte an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, mit Ausnahme des unter den ausdrücklichen Bedingungen dieser VEREINBARUNG eingeräumten, begrenzten Rechts, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN einzusehen. Jede OFFENLEGENDE PARTEI behält das Recht, Patent- oder sonstige gewerbliche Schutzrechtsanmeldungen einzureichen, die sich auf ihre VERTRAULICHEN INFORMATIONEN beziehen. Keine PARTEI darf eine Patent- oder sonstige Schutzrechtsanmeldung einreichen, mit der eine Erfindung oder sonstige Leistung beansprucht wird, die im Wesentlichen auf von der anderen PARTEI mitgeteilten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN beruht.

2.6. Keine weiteren Vertragsbeziehungen.

Durch diese VEREINBARUNG wird keine PARTEI verpflichtet, in vertraglichen Beziehungen zur anderen PARTEI zu treten oder diese aufrecht zu erhalten. Durch diese VEREINBARUNG begründen die PARTEIEN keine Rechte und Pflichten, die über die in dieser VEREINBARUNG niedergelegten Rechte und Pflichten hinausgehen. Jede PARTEI kann die Offenlegung oder den Empfang von Informationen jederzeit schriftlich im Voraus ablehnen.

3. Sicherung

3.1. Haftung.

Die gesetzliche und vertragliche Haftung der OFFENLEGENDEN PARTEI für die Richtigkeit und Nutzbarkeit der im Rahmen dieser VEREINBARUNG überlassenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ist ausgeschlossen, insbesondere für Ansprüche wegen Geschäftsunterbrechung, entgangenem Gewinn oder Datenverlust, soweit sich eine Haftung der OFFENLEGENDEN PARTEI nicht (i) ausdrücklich aus dieser VEREINBARUNG, (ii) aus Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten der OFFENLEGENDEN PARTEI, (iii) dem Produkthaftungsgesetz oder (iv) dem Fehlen vertragswesentlicher oder garantierter Eigenschaften oder (v) der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die Durchführung dieser VEREINBARUNG erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der EMPFÄNGER vertrauen darf, ergibt. Soweit nicht ausdrücklich bei Offenlegung der VERTRAULICHE INFORMATION abgegeben oder in dieser VEREINBARUNG ausdrücklich festgestellt, gibt die OFFENLEGENDE PARTEI keine Garantie, Gewährleistung oder Zustimmung ab.

3.2. Exportbestimmungen.

Die PARTEIEN sind sich bewusst, dass die Weitergabe und Ausfuhr von jeglicher Art von Informationen US-amerikanischen, europäischen und deutschen Exportkontroll-Gesetzen unterliegen können, und stellen jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicher, dass sie die daraus resultierenden Verpflichtungen einhalten.

3.3. Pflichten bei Beendigung.

Mit Beendigung der VEREINBARUNG muss der EMPFÄNGER alle von der OFFENLEGENDEN PARTEI mitgeteilten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und alle davon gemachten Kopien, auf eigene Kosten unverzüglich entweder an die OFFENLEGENDE PARTEI vollständig zurückgeben oder – nach schriftlicher Aufforderung

durch die OFFENLEGENDE PARTEI – vernichten bzw. löschen, soweit und solange sie nicht in Dokumenten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, enthalten sind. Die Vernichtung bzw. Löschung oder die Angabe einer Aufbewahrungsfrist ist unverzüglich gegenüber der OFFENLEGENDEN PARTEI schriftlich anzuzeigen. Die Informationen und personenbezogenen Daten bleiben Eigentum der OFFENLEGENDEN PARTEI. Ein Zurückbehaltungsrecht an den mitgeteilten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN durch den EMPFÄNGER ist ausgeschlossen.

Die Beendigung der VEREINBARUNG lässt die Pflichten des EMPFÄNGERS in Bezug auf die mitgeteilten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und diese Ziffer 3.3 unberührt

4. Vertragsstrafe

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht gem. Ziffer 2.2 dieser Vereinbarung ist die OFFENLEGENDE PARTEI berechtigt, von dem pflichtverletzenden EMPFÄNGER die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe zu verlangen, deren Höhe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sollen nicht gelten. In Zweifelsfällen gelten Dauerverstöße nach Ablauf von einer Woche als verwirkt. Jeder PARTEI bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung weiterer Ansprüche insbesondere auf Unterlassung oder Schadenersatzes nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadenersatz angerechnet.

5. Laufzeit

Diese VEREINBARUNG tritt mit Unterzeichnung durch die letzte PARTEI in Kraft; die Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser VEREINBARUNG bleiben über die Beendigung des in Ziffer 1 beschriebenen Projekts für weitere 2 Jahre hinaus bestehen.

6. Verschiedenes

6.1. Grenzen der Beschränkung.

Keine Bestimmung dieser VEREINBARUNG beschränkt das Recht der PARTEIEN, Produkte oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, oder hindert die PARTEIEN an ähnlichen Gesprächen oder Vereinbarungen mit Dritten, solange die betroffene PARTEI ihre Verpflichtungen unter dieser VEREINBARUNG nicht verletzt.

6.2. Rechtswahl.

Die Rechtsbeziehungen der PARTEIEN unterliegen dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

6.3. Gerichtsstand.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG und/oder deren Durchführung ergeben, ist Darmstadt in der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für vertragliche oder gesetzliche Kartellschadensersatzansprüche.

6.4. (Teil)Unwirksamkeit.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der VEREINBARUNG im Übrigen nicht berührt. Die PARTEIEN sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentlichen Änderungen des Inhaltes dieser VEREINBARUNG herbeigefügt wird.

6.5. Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen dieser VEREINBARUNG bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

6.6. Gesetzliche Verpflichtungen.

Gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung, insbesondere das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, bleiben durch diese VEREINBARUNG unberührt.

cosee GmbH Patrick Wolf Geschäftsführer	<Kundenname>
_____	_____
Darmstadt, <Datum>	<Kundenort>, <Datum>